

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0899/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 1, 2, 3**

**Datum des Beschlusses:** **19.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Online-Portal veröffentlicht am 19.04.2025 unter der Überschrift „Remote-Job mit Kleinkind: Mich hat die Arbeit aus dem Home Office zwar erfüllt – aber gleichzeitig einsam gemacht“ einen Ich-Erfahrungsbericht aus der Sicht einer Autorin namens Margaux Blanchard.

Der Fall führte zu einer öffentlichen Berichterstattung in weiteren Medien und Branchenportalen. Dort hieß es, dass mehrere Medien offenbar auf eine Fake-Autorin hereingefallen seien, deren Texte – darunter auch der vorliegende Text – von KI generiert worden seien.

II. Der Beschwerdeführer gibt an, die Autorin Margaux Blanchard sei frei erfunden, „ebenso ihr Bericht, der ihr persönliches, privates und berufliches (Arbeits-)Leben im Home Office aus der Ich-Perspektive beschreibt“. Die Redaktion habe den Bericht unter dem Link ohne Hinweis gelöscht. *[Anmerkung der Geschäftsstelle: Die Löschung ist zutreffend.]*

Der Beschwerdeführer kritisiert, dass der erfundene Bericht überhaupt als Tatsachenbericht publiziert wurde und viele Leser getäuscht habe. Er sieht die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex verletzt.

III. Der Chefredakteur des Onlineportals erklärt in einer sehr kurzen E-Mail, der beanstandete Text sei „kein originärer Artikel von [Name des Mediums] Deutschland, sondern eine Übernahme unserer Muttermarke“ aus den USA, die den gleichen Namen trägt. Der Text sei zunächst in den Vereinigten Staaten in englischer Sprache erschienen. „Nach ersten Gerüchten haben wir diese Übersetzung von unserer Website genommen und offline gestellt“, gibt der deutsche Chefredakteur an. Die US-Chefredakteurin habe „dazu ausführlich Stellung genommen und erklärt, wie solche Fälle in Zukunft vermieden werden können“.

*Anmerkung der Geschäftsstelle: Auf diese erwähnte Stellungnahme der US-Kollegin wurde weder genauer eingegangen, noch wurde sie beim Presserat eingereicht. Auch eine Erklärung, wie man beim deutschen Medium auf solche Fälle in Zukunft reagieren will, wurde nicht eingereicht.*

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung des gefälschten Erfahrungsberichts einen schweren Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht (Ziffer 2), da der Eindruck erweckt wird, dass hier eine reale Person über ihre Eigenschaften als Mutter und Berufstätige im Homeoffice berichtet. Die Redaktion hätte die Identität der Verfasserin prüfen müssen. Ein solcher Fall ist dem Ausschuss zufolge zudem geeignet, dem Ansehen der Presse massiv zu schaden. Daher erkennen die Mitglieder auch einen Verstoß gegen Ziffer 1 (Wahrhaftigkeit). Zudem verstößt auch die Reaktion des Mediums gegen Ziffer 3 (Richtigstellung). Zwar hat die Redaktion in ihrer Stellungnahme angeführt, dass die US-Chefredakteurin bereits Stellung genommen habe, aber ein Beleg dafür blieb aus. Auch hat die Redaktion nicht dargelegt, ob sie auf ihrer deutschsprachigen Homepage, die in diesem Verfahren beschwerdegegenständig ist, überhaupt eine Erklärung publiziert hat. Der Beschwerdeausschuss kann abschließend keine kodexkonforme Richtigstellung erkennen. Die Redaktion hätte nach Löschung des Textes unter dem gleichen Link transparent erklären müssen, wo die Fehler bei der Berichterstattung lagen.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1, 2 und 3 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>